

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

A. Problem

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1995 – 1 BvR 892/88 – können die Regelungen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung zur Beitragspflicht von sog. Einmalzahlungen, die beschäftigte Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt erhalten, ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes längstens bis zum 31. Dezember 1996 angewendet werden, wenn die Einmalzahlungen bei der Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen nicht berücksichtigt werden.

Ohne gesetzliche Neuregelung würden Beitragsausfälle in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit von schätzungsweise insgesamt 25 bis 30 Mrd. DM jährlich drohen.

B. Lösung

Mit den Neuregelungen werden die in den verschiedenen Versicherungszweigen bestehenden Vorschriften zur Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Vierten Buch Sozialgesetzbuch für alle Bereiche der Sozialversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung zusammengefaßt.

Leistungsrechtlich sollen Einmalzahlungen anders als nach geltendem Recht berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer diese Sonderzahlung während der Zeit des Lohnersatzes nicht erhält, obwohl er sie sonst – zum Beispiel im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ohne die Arbeitsunfähigkeit – erhalten würde. In diesen Fällen soll ein zusätzliches Krankengeld als Lohnersatz für eine ausfallende Einmalzahlung geleistet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelungen verhindern Einnahmeausfälle in einer Größenordnung von bis zu 30 Mrd. DM jährlich. Dem stehen Mehrausgaben in nicht bezifferbarer, aber geringer Höhe gegenüber, soweit Einmalzahlungen künftig aufgrund der gesetzlichen Neuregelung, insbesondere in der gesetzlichen Krankenversicherung, zu einem zusätzlichen Krankengeld führen.

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 b Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis „§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch den Verweis „§ 23 a“ ersetzt.
2. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„ § 23 a

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt versicherungspflichtig Beschäftigter ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für versicherungspflichtig Beschäftigte zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist der Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen

Kalenderjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraumes gezahlt wird und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist.

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist bei der Anwendung des Absatzes 4 für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge nach dem Arbeitsförderungsgesetz die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch) maßgebend.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 4 Satz 5 wird der Verweis „(§ 227)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches)“ ersetzt.
2. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„ § 47 a

Zusätzliches Krankengeld

Versicherte haben Anspruch auf zusätzliches Krankengeld, soweit allein wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ausfällt und nach § 23 a des Vierten Buches beitragspflichtig gewesen wäre. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht für den Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes, der vom Arbeitgeber wegen krankheitsbedingter Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gekürzt worden ist oder nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz hätte gekürzt werden können.“

3. § 227 wird aufgehoben.
4. In § 232 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „§§ 226 bis 231“ durch den Verweis „§§ 226, 228 bis 231 dieses Buches und § 23 a des Vierten Buches“ ersetzt.

5. § 240 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 223, 228 Abs. 2, 229 Abs. 2, 238 a und 243 Abs. 2 dieses Buches sowie § 23 a des Vierten Buches gelten entsprechend.“

6. In § 249 Abs. 3 wird der Verweis „(§ 227)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches)“ ersetzt.

7. In § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Verweis „(§§ 223 bis 256)“ durch den Verweis „(§§ 223 bis 226 und §§ 228 bis 256 sowie § 23 a des Vierten Buches)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 47 a des Fünften Buches gilt entsprechend.“

2. § 164 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „§§ 226 bis 238 und § 244 des Fünften Buches“ durch die Angabe „§§ 226, 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches und § 23 a des Vierten Buches“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird jeweils der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) § 47 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

2. In § 59 e Abs. 1 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

3. § 175 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend.“

4. In § 179 werden nach dem Verweis „(§ 23 Abs. 1 und 2),“ die Wörter „die Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23 a),“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 200 Abs. 2 Satz 3 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

2. In § 560 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 29 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches

Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „§§ 227 bis 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch den Verweis „§§ 228 und 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 6 wird jeweils die Angabe „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1995 – 1 BvR 892/88 – erforderlich.

Nach dieser Entscheidung können die Regelungen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung zur Beitragspflicht von Sonderzahlungen (Einmalzahlungen), die beschäftigte Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt erhalten – es handelt sich um § 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 164 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch –, ohne Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes längstens bis zum 31. Dezember 1996 angewendet werden. Nach diesem Zeitpunkt bieten die genannten Vorschriften keine mit dem Grundgesetz vereinbarte Rechtsgrundlage mehr dafür, Einmalzahlungen zu Sozialversicherungsbeiträgen heranzuziehen, ohne sie bei der Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen. Ohne gesetzliche Neuregelung würden Beitragsausfälle in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit – in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gestaltung von Einmalzahlungen in Tarif- und Einzelarbeitsverträgen – künftig in einer Größenordnung von schätzungsweise insgesamt 25 bis 30 Mrd. DM jährlich entstehen.

Die Neuregelung sieht – entgegen der Erwartung, die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Öffentlichkeit möglicherweise geweckt hat – weder vor, Einmalzahlungen von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit auszunehmen, noch Einmalzahlungen, die der Beitragspflicht unterliegen, künftig generell und ohne Differenzierung bei der Höhe aller kurzfristigen Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen. Sie geht vielmehr davon aus, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Berücksichtigung des Schutzzweckes der einzelnen Lohnersatzleistungen und damit deren systemimmanenter Begrenzungen ebenso zuläßt, wie auch eine Berücksichtigung der seit der Entscheidung in einem erheblichen Wandel befindlichen tatsächlichen Verhältnisse in der Gestaltung der Arbeits- und Entgeltbedingungen in der Wirtschaft.

Die Regelung sieht vor, daß Einmalzahlungen – anders als nach geltendem Recht – zu einer gegenüber dem Krankengeld höheren Leistung in Form eines zusätzlichen Krankengeldes führen, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer die Einmalzahlung ohne die Arbeitsunfähigkeit von seinem Arbeitgeber erhalten hätte. Sie knüpft damit an den Schutzzweck des Krankengeldes an, (Teil-)Entgeltersatz für das Entgelt (einschließlich eventueller Sonderzahlungen) zu

leisten, das der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht eingetreten wäre. Diesem Ausfallprinzip entsprechend soll es hingegen nicht darauf ankommen, ob der Arbeitnehmer in einem zurückliegenden Zeitraum – etwa in dem der Bemessung des Krankengeldes zugrundeliegenden Bemessungszeitraum – beitragspflichtige Einmalzahlungen erhalten hat oder nicht. Damit wird einerseits erreicht, daß kranke Arbeitnehmer ohne Arbeitsleistung aufgrund früherer Einmalzahlungen, die die weiterbeschäftigten gesunden Arbeitnehmer aktuell nicht erhalten, gegenüber diesen nicht relativ bessergestellt werden, andererseits lassen sich nur so Ungereimtheiten vermeiden, die sich sonst aus der Zufälligkeit ergeben würden, ob ein Arbeitnehmer nach einem bemessungsrelevanten Lohnabrechnungszeitraum mit oder ohne Einmalzahlung erkrankt.

Anders als bei der Bemessung des Krankengeldes bedarf es für die Berücksichtigung von Einmalzahlungen auch aus verwaltungspraktischen Gründen keines Rückgriffes auf ein zurückliegendes, feststehendes und daher schnell ermittelbares Arbeitsentgelt, da die Frage, ob und in welcher Höhe der betroffene Arbeitnehmer ohne die Erkrankung eine Einmalzahlung erhalten haben würde, durch einfache Feststellungen ermittelt werden kann. Jedoch sollen nur solche Einmalzahlungen ersetzt werden, die der Beitragspflicht unterlagen.

Dem Ausfallprinzip entsprechend, kommt eine zusätzliche Leistung aufgrund einer Einmalzahlung nur in Betracht, wenn und solange der Arbeitnehmer in einem Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis steht, auf dessen Grundlage ein Anspruch auf Sonderzahlungen bestehen kann.

Ein zusätzliches Krankengeld kommt deshalb nicht in Betracht, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nicht (mehr) in einem Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis steht. Die Neuregelung geht in diesem Falle davon aus, daß mangels eines konkreten Arbeitsvertrages und damit einer konkreten rechtlichen Grundlage keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dem Arbeitnehmer ein wirtschaftlicher Verlust tatsächlich entsteht, der im Rahmen des Ausfallprinzips zu berücksichtigen wäre.

Die Neuregelung sieht aus vorstehenden Erwägungen auch keine Berücksichtigung von Einmalzahlungen für arbeitslose Arbeitnehmer vor. Ziel der Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) ist es, das Arbeitsentgelt teilweise zu ersetzen, das der Arbeitslose wegen der Arbeitslosigkeit aktuell, also in einer potentiellen neuen Beschäftigung nicht erzielt. Zwar ist das Entgeltausfallprinzip im Recht der Arbeitsförderung in vielfältiger Weise modifiziert und ein Rückgriff auf tatsächlich erzielt, zurückliegendes Entgelt, wie

bei der Bemessung des Krankengeldes, aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und – anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung – zur Verhinderung der Manipulation des Leistungsanspruches unabdingbar. Jedoch gehen diese Regelungen davon aus, daß das so ermittelte, der Leistung zugrundeliegende Bemessungsentgelt das Entgelt repräsentiert, das der Arbeitslose auch künftig erzielen könnte.

Diese Vermutung ist in bezug auf Einmalzahlungen angesichts der derzeitigen Entwicklung in weiten Teilen der Wirtschaft, die auf Kostensenkungen bei den Lohn- und Lohnzusatzkosten gerichtet ist, entgegen den noch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts absehbaren Entwicklungen, nicht (mehr) gerechtfertigt. Ein Arbeitnehmer, der eine neue Beschäftigung aufnimmt, kann immer weniger damit rechnen, Sonderzahlungen beanspruchen zu können, auf keinen Fall in den ersten Monaten der Betriebszugehörigkeit. Eine Bemessung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe unter Berücksichtigung der in einem früheren, möglicherweise bereits länger zurückliegenden Beschäftigungsverhältnis erzielten Einmalzahlungen, würde deshalb künftig – mit steigender Tendenz – die Gefahr bergen, Leistungen bei Arbeitslosigkeit an einem Maßstab auszurichten, der der wirtschaftlichen Realität immer weniger entspricht.

Die Regelung wird ergänzt durch eine Zusammenfassung der Vorschriften zur Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (siehe Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 – § 23a SGB IV), und zur Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei Übergangsgeld in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz (siehe Änderung zu Artikel 3 Nr. 1 – § 20 SGB VI und zu Artikel 6 Nr. 1 – § 59 AFG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 18 b)

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 23 a).

Zu Nummer 2 (§ 23 a)

Die bisherigen Regelungen zur Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§§ 164 SGB VI und 227 SGB V), auf die auch in den Vorschriften über die soziale Pflegeversicherung in § 57 Abs. 1 SGB XI und im Arbeitsförderungsgesetz in § 175 Abs. 1 Satz 2 AFG verwiesen wird, werden im SGB IV für alle Zweige der Sozialversicherung und die Arbeitsförderung zusammengefaßt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 47)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a SGB IV).

Zu Nummer 2 (§ 47 a)

Die Vorschrift setzt das Konzept zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung um. Danach sollen Einmalzahlungen anders als nach geltendem Recht berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer diese Sonderzahlung während der Zeit des Lohnersatzes nicht erhält, obwohl er sie sonst ohne die Arbeitsunfähigkeit erhalten würde. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird in diesen Fällen ein zusätzliches Krankengeld als Lohnersatz für eine ausfallende Einmalzahlung geleistet.

Satz 2 der Vorschrift berücksichtigt, daß nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz i. d. F. des Entwurfs eines arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 10. Mai 1996 (Drucksache 13/4612) Vereinbarungen zulässig sind, wonach Sondervergütungen für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit um ein Viertel des Tageslohns gekürzt werden dürfen. Dabei umfaßt der Begriff der Sondervergütung auch die Einmalzahlungen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Soweit danach eine Einmalzahlung gekürzt werden kann, soll sie bei der Berechnung des zusätzlichen Krankengeldes nicht berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 227)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a SGB IV).

Zu Nummer 4 (§ 232)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a SGB IV).

Zu Nummer 5 (§ 240)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a SGB IV).

Zu Nummer 6 (§ 249)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a SGB IV).

Zu Nummer 7 (§ 284)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a SGB IV).

Zu Artikel 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Die Änderung gewährleistet, daß die Regelung zur Zahlung eines zusätzlichen Krankengeldes (siehe Artikel 2 Nr. 2 – § 47 a SGB V) auch für das Übergangsgeld anzuwenden ist, wenn dieses im Rahmen eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses gezahlt wird und eine Einmalzahlung ausfällt.

Zu Nummer 2 (§ 164)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a SGB IV).

Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a SGB IV).

Zu Artikel 5 (Änderung des Mutterschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a SGB IV).

Zu Nummer 2 (§ 14)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a SGB IV).

Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a SGB IV).

Zu Buchstabe b

Die Änderung gewährleistet, daß die Regelung zur Zahlung eines zusätzlichen Krankengeldes (siehe Artikel 2 Nr. 2 – § 47a SGB V) auch für das Übergangsgeld, das nach dem Arbeitsförderungsgesetz geleistet wird, anzuwenden ist, wenn dieses im Rahmen eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses gezahlt wird und eine Einmalzahlung ausfällt.

Zu Nummer 2 (§ 59e)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a SGB IV).

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 175, § 179)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a SGB IV).

Zu Artikel 7 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a SGB IV).

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a SGB IV).

Zu Artikel 9 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a SGB IV).

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a SGB IV).

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Das Gesetz muß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 1 BvR 892/88 – spätestens zum 1. Januar 1997 in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung vermeidet Mindereinnahmen an Beiträgen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung von bis zu 30 Mrd. DM jährlich, denen Mehrausgaben in nicht bezifferbarer, aber geringer Größenordnung bei den Lohnersatzleistungen gegenüberstehen.

D. Preiswirkungsklausel

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz haben keine Auswirkungen auf die Preisentwicklung.